

21. Begründet, falls die rechtzeitig erfolgte Stellung des Antrages auf Strafverfolgung aus den Akten hervorgeht, der Mangel einer in dieser Richtung getroffenen Feststellung, Richtigkeit des Urteils?
St.G.B. §. 61.

III. Straffenat. Ur. v. 31. Dezember 1879 g. H. Rep. 760/79.

I. Obergericht Hildesheim, Strafkammer.

II. daselbe, Berufungskammer.

Aus den Gründen:

„Der Instanzrichter hat von Amts wegen zu prüfen, ob der erforderliche Strafantrag wirklich gestellt und rechtzeitig erfolgt ist. Daraus ergibt sich auch, daß das Ergebnis dieser Prüfung, soweit dazu durch

die Erklärungen der Beteiligten Veranlassung gegeben wird, in dem Urtheile ersichtlich zu machen ist. Ein Einwand in der Nichtigkeitsinstanz kann aber aus dem Mangel einer ausdrücklichen Feststellung in dieser Richtung nicht hergeleitet werden, wenn anders die rechtzeitig erfolgte Stellung des Antrages aus den Akten hervorgeht, weil die Vorschriften, welche dem Instanzgericht die ausdrückliche Feststellung der Begriffserfordernisse einer Strafthat zur Pflicht machen, auf die Voraussetzung eines Antrages auf Strafverfolgung keine Anwendung zulassen.

Im vorliegenden Falle hat der Verletzte am 20. Juli 1878, also innerhalb der gesetzlichen dreimonatlichen Frist seit dem Vorgange, bei welchem er gemißhandelt wurde, den Antrag auf Bestrafung gestellt. Ein Grund zur Beschwerde liegt also nicht vor."